

# Gebührenverordnung

der

# Kirchgemeinde Melchnau

Kirchgemeinderatssitzung vom 18. August 2011

# Inhaltsverzeichnis

I. TARIFE AUFWANDGEBÜHREN	3
II. TARIFE PAUSCHALGEBÜHREN	3 - 4
III. KANZLEIGEBÜHREN, MIETGEBÜHREN	4
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
V. GENEHMIGUNGSVERMERK	
VI. AUFLAGEZEUGNIS	

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Melchnau erlässt in Anwendung von Art. 4 Absatz 5, Art. 15 und Art. 20 des Gebührenreglements, folgende Gebührenverordnung:

#### I. Aufwandgebühren

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	50	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	100	pro Stunde
3.	Aufwandgebühr III	Fr.	150	pro Stunde

## II. Tarife Pauschalgebühren

1. Kasualien, Kirchliche Handlungen, KUW-Unterricht

1.1.	Kirchliche Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirche angehören	Fr.	1'240
1.2.	Kirchliche Trauungen von auswärtigen Paaren	Fr.	550
1.3.	Kirchliche Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht der reformierten Kirche angehört haben.	Fr.	1'240
1.4.	Kirchliche Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde hatten.	Fr.	1'000

1.5. KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern nicht der reformierten Kirche angehören:

a) 2. – 8. Klasse	Fr.	100	pro Jahr
b) 9. Klasse	Fr.	200	pro Jahr

1.6. KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben.

gemäss vertraglicher Vereinbarung

#### 2. Raumbenützung

Tarif a	Gruppen der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie Vereine mit Sitz in der
	Kirchgemeinde Melchnau erhalten die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,
	sofern sie sich aktiv am Geschehen der Kirchgemeinde beteiligen (Konzert, Mithilfe
	Kirchenkaffee, Mitwirkung Gottesdienst, ect.).

Tarif b Benützung zu kommerziellen Zwecken (Eintritt, Kursgelder) von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen.

Tarif c Auswärtige Vereine, Organisationen und übrige Privatpersonen.

		Tarif a	Tarif b	Tarif c
2.1.	Kirche Sommer	Gratis	100	100
2.2.	Kirche Winter	Gratis	150	150

#### Gebührenverordnung der Kirchgemeinde Melchnau

		Tarif a	Tarif b	Tarif c
2.3.	Saal Kirchgemeindehaus mit Küche (inkl. Geschirr)	Gratis	70	120
2.4.	Saal Kirchgemeindehaus ohne Küche	Gratis	50	100
2.5.	Entschädigung Sigrist/Hauswart	Nach Auf- wand	Vom Verein selbst zu entschädigen.	ändig

Die Gebühren für die regelmässige Benützung der Kirche oder des Kirchgemeindesaals zu kommerziellen Zwecken legt der Kirchgemeinderat nach eigenem Ermessen durch Beschluss fest.

# III. Kanzleigebühren, Mietgebühren

1.	Fotokopie A4	⊢r.	20	pro Blatt
2.	Beamer-Benützung			
2.1.	Benützung zu kirchlichen Zwecken (kirchlicher Unterricht, Jungschar, etc.)	Gratis		
2.2.	Übrige (pro Benützung)	Fr.	20	

# IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt per 01.01.2012 in Kraft und hebt alle früheren Er-Inkrafttreten

lasse und abweichenden Ratsbeschlüsse auf.

# V. Genehmigungsvermerk.

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2011 genehmigt.

#### Kirchgemeinderat Melchnau:

Die Vizepräsidentin: Die Sekretärin:

R. Schnyder D. Jordi

## VI. Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 1. September 2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 1. September 2011 bis 3. Oktober 2011 während 30 Tagen in den Verwaltungszentren öffentlich aufgelegen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Melchnau,	Die Sekretärin:

D. Jordi